

Bundesrat

Drucksache 728/97

22.09.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - AS - R - Wi

Kompromißvorschlag des luxemburgischen Vorsitzes vom 18. Juli 1997 zum Vorschlag für
eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft hinsichtlich
der Stellung der Arbeitnehmer

Ratsdok. 10020/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. September 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Auf Verlangen des Landes Hessen erscheint die Vorlage gemäß § 45a GOBR als Drucksache des Bundesrates.

Hinweis: vgl. Drucksache 392/88 = AE-Nr. 881494,
Drucksache 488/89 = AE-Nr. 892062 und
Drucksache 572/97.

**Kompromißvorschlag zum Vorschlag für eine Richtlinie
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft
hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer**

EINLEITUNG

Diese Vorlage des Ratsvorsitzes soll dazu dienen, den Diskussionen im Rat "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten" sowie insbesondere innerhalb der Gruppe "Sozialfragen" über die Vorschläge zum SE-Statut in bezug auf den Teil "Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer" eine Richtung zu geben.

Es ist das Anliegen des Ratsvorsitzes, die Diskussionen, die im Rat (Arbeit und Sozialfragen) am 27. Juni 1997 und im Rahmen der informellen Tagung der Arbeitsminister am 4. und 5. Juni 1997 stattgefunden haben, zu vertiefen und den von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Erwartungen in bezug auf die im Bericht der Davignon-Gruppe aufgezeigten neuen Wege und ihrer Nutzung zu entsprechen. Ziel dieser Initiative des Vorsitzes ist es, die Herausbildung eines politischen Konsenses über die zentralen Aspekte zu fördern, um die Frage des SE-Statuts aus ihrer jahrelangen Sackgassensituation zu befreien.

Die wichtigsten Elemente des Ansatzes, den der Ratsvorsitz den Delegationen hiermit vorlegt, sind folgende:

- Der generelle methodische Ansatz der Davignon-Gruppe muß in vollem Umfang genutzt werden, da er weitgehende Unterstützung im Rat und bei anderen beteiligten Parteien zu finden scheint.
- Alle konkreten Vorschläge der Davignon-Gruppe verdienen eine aufmerksame Prüfung. Sie werden dem Ratsvorsitz als Bezugspunkte für die Diskussionen der nächsten Monate dienen.
- Es gilt, im Rat so weit wie möglich die Erfahrungen aus der Annahme der Richtlinie 94/45/EG (Europäische Betriebsräte) zu berücksichtigen. Ihre Leitgedanken wie ihr konkreter Inhalt finden inzwischen die ungeteilte Zustimmung der Delegationen (der Davignon-Bericht baut im übrigen stark auf dieser Erfahrung auf).

Der Vorsitz beabsichtigt, diese drei Hauptlinien weiterzuentwickeln und in einen Text umzusetzen, der zu dem angestrebten Kompromiß führen kann. Als Vorgehensweise wird daher vorgeschlagen, die Richtlinie 94/45/EG zum Ausgangspunkt der Arbeiten zu machen und die insbesondere im Lichte des Berichts der Davignon-Gruppe erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um drei Arten von Anpassungen:

- I. Zum einen solche Anpassungen, die sich automatisch daraus ergeben, daß der Anwendungsbereich und der Gegenstand der Richtlinie 94/45/EG nicht mit denen des geplanten Rechtsakts identisch sind (Beispiele: Statt auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen und auf die zentrale Leitung dieser Unternehmen muß auf den Adressaten der Verpflichtungen in diesem neuen Kontext Bezug genommen werden, nämlich die zuständigen Organe der an der Gründung einer SE beteiligten Gesellschaften).

Folgende Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG können voraussichtlich unverändert oder mit minimalen Änderungen übernommen werden:

- a) bestimmte grundlegende Begriffsbestimmungen (Arbeitnehmervertreter, besonderes Verhandlungsgremium),
- b) die Bestimmungen über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Verfahren für die Wahl oder die Benennung seiner Mitglieder,
- c) die dem besonderen Verhandlungsgremium zugewiesene Aufgabe,
- d) das Recht auf Inanspruchnahme von Sachverständigen,
- e) die Bestimmungen über die Übernahme der Ausgaben der Vertretungsorgane der Arbeitnehmer,
- f) der wesentliche Teil der für die Vereinbarungen geltenden Regeln (Autonomie der Parteien, die als Richtschnur dienenden Angaben zum Inhalt der Vereinbarungen),
- g) die Bestimmung über die Anwendung der Auffangregelung in Ermangelung einer Vereinbarung,
- h) die Bestimmungen über Verschwiegenheit und die vertrauliche Behandlung der Informationen,
- i) die Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmervertreter,
- j) die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe,
- k) ein großer Teil der Auffangregelung (insbesondere hinsichtlich der Einsetzung und der Arbeitsweise des Vertretungsorgans).

Es wird daher vorgeschlagen, nicht nur die Grundstruktur der Richtlinie 94/45/EG (Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Organisation der Verhandlung, subsidiäre Vorschriften) zu erhalten. Auch zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG können unverändert oder mit minimalen Änderungen in diesen neuen Kontext übernommen werden.

Dieses kann die Diskussion wesentlich erleichtern, da es sich um einen Text handelt, mit dem die Delegationen vertraut sind, der sich bewährt hat und über den ein weitgehender Konsens besteht. Der Ratsvorsitz beabsichtigt daher, sich so weit wie eben möglich an diesen Text zu halten.

- II. Die zweite Art von Anpassungen spiegelt die politischen Grundsatzentscheidungen wider, die in den Schlußfolgerungen des Davignon-Berichts angelegt sind, auch wenn sich einige unweigerlich aus den unter I genannten Unterschieden ergeben und daher keine im Vergleich zur Richtlinie 94/45/EG grundsätzlich andersgeartete Entscheidungen darstellen (Beispiel: die erforderliche Anpassung des Verhandlungsverfahrens, die sich daraus ergibt, daß das Verfahren vor der Gründung der SE einsetzen und parallel zu diesem Prozeß laufen muß).

Folgende neue Bestimmungen ergeben sich aus den Schlußfolgerungen des Berichts der Davignon-Gruppe und den darin vorgeschlagenen Grundsatzentscheidungen:

- a) Berücksichtigung der drei möglichen Formen für die Gründung einer SE, so wie sie die Davignon-Gruppe vorsieht (Verschmelzung, Holding, Tochtergesellschaft),
- b) Einführung der Begriffe Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung,
- c) Einführung des Prinzips der Stimmengewichtung innerhalb des besonderen Verhandlungsgremiums und des Vertretungsorgans,
- d) Aufnahme von Mitbestimmungsregelungen in die als Richtschnur dienenden Angaben zum Inhalt der Vereinbarungen,
- e) Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf der Verhandlung und Bestimmungen über den Zusammenhang zwischen dem Verhandlungsverfahren und dem Prozeß der SE-Gründung,
- f) Festlegung einer vorläufigen Regelung für die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen, die in bestimmten Fällen für die Zeit der Verhandlung gilt,
- g) Bestimmungen, die sicherstellen, daß es das Vorrecht der beteiligten Gesellschaften bleibt, über die Gründung einer SE zu entscheiden.

- h) der konkrete Inhalt des Rechts auf Unterrichtung und auf Anhörung und die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts im Rahmen der Auffangregelung,
 - i) Einführung eines Rechts auf Mitbestimmung im Rahmen der Auffangregelung die zur Anwendung kommt, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Gesellschaften nach dem Scheitern der Verhandlungen weiterhin die Gründung der SE betreiben.
- III. Die dritte Art von Anpassung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die verschiedenen im vorgeschlagenen Statut vorgesehenen Wege der Gründung einer SE zu berücksichtigen, die gelegentlich eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen.

Die Grundstruktur des vorgeschlagenen SE-Statuts zwingt zu gewissen grundsätzlichen Entscheidungen. Die wesentlichste ist die absolut unerlässlich erscheinende Unterscheidung zwischen der durch Verschmelzung oder in Form einer Holding gegründeten SE auf der einen und der in Form einer Tochtergesellschaft gegründeten SE auf der anderen Seite.

Das den vorgesehenen Regelungen über länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung zugrundeliegende Konzept läßt sich an den letztgenannten Fall natürlich nicht anpassen, denn die Tochter-SE ist ihrem Wesen nach kein Entscheidungszentrum einer multinationalen Gesamtheit von Gesellschaften, das als solches auf ihrer Ebene derartige Verfahren rechtfertigen würde.

Im Unterschied zu der nicht gerechtfertigten Einrichtung eines Mechanismus zur länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in einer gemeinsamen Tochter-SE bereitet dagegen die Schaffung einer Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der Tochter-SE oder der beteiligten Gesellschaften bei der Gründung dieser Tochtergesellschaft keine Probleme.

Die Formalitäten für die Gründung einer Tochter-SE sind außerdem sehr viel einfacher als die für die Verschmelzung oder Gründung einer Holding geltenden Vorschriften (so werden besonders die Hauptversammlungen im Normalfall nicht tätig), so daß eine Anpassung der Regeln für das Verhandlungsverfahren erfolgen muß.

Dieses macht eine Zweiteilung des Teils II der Richtlinie (Verhandlungsverfahren) in zwei Abschnitte erforderlich, einmal für die Verschmelzung/Gründung einer Holding, andererseits für die Tochtergesellschaft. Die wichtigsten Regeln sind jedoch in beiden Fällen die gleichen.

Auch die Auffangregelung spiegelt diese unterschiedliche Behandlung wider. Die Mitbestimmungsvorschriften finden Anwendung, in bezug auf die Unterrichtung und die Anhörung jedoch wird vorgeschlagen, diese im Falle der Tochter-SE nach den einzelstaatlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats zu handhaben, in dem sie ihren Sitz hat.

Schlußbemerkungen

- a) Wie bereits ausgeführt, werden weitere Wege zur Gründung einer SE, wie sie im Zusammenhang mit dem letzten Vorschlag für ein Statut im Rat diskutiert werden, nämlich die Umwandlung eines nationalen Unternehmens und die Gründung einer Tochter-SE durch eine bereits bestehende SE, zunächst einmal nicht behandelt.
- b) Das gleiche gilt für die Gründung einer SE in Form einer Holding oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft durch zwei Gesellschaften eines einzigen Mitgliedstaats, wenn jede von ihnen seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat.
- c) Wegen der erforderlichen Konsistenz macht der vorgeschlagene Text bei einigen Bestimmungen des SE-Statuts eine Anpassung erforderlich.
- d) In dem folgenden Text stehen die Stellen, die eine sachliche Änderung gegenüber der Richtlinie 94/45/EG darstellen, in kursiver Schrift in eckigen Klammern.

**Kompromißvorschlag zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft
hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer**

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung, die Anhörung
und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft"

**TEIL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1
Gegenstand

(1) Diese Richtlinie regelt die Unterrichtung, die Anhörung *[und die Mitbestimmung]* der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend als "SE" abgekürzt), die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. des Rates vom über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ist.

(2) Zu diesem Zweck wird in jeder SE gemäß dem Verhandlungsverfahren nach Artikel 3 bis 7 oder, falls am Ende dieses Verfahrens kein Einvernehmen erzielt wird, gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie ein Vertretungsorgan eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen *[und deren Mitbestimmung in den Unternehmensorganen begründet]*.

[(3) Eine SE kann entsprechend dem vorstehend genannten Statut nur im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gegründet werden, der diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat.]

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Europäische Aktiengesellschaft (SE)" eine nach der Verordnung (EG) Nr. des Rates vom über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) gegründete und diesem Statut unterliegende Aktiengesellschaft,
- b) "beteiligte Gesellschaften" die Gesellschaften, die unmittelbar an der Gründung einer SE durch Verschmelzung, Gründung einer SE-Holding oder Gründung einer Tochter-SE beteiligt sind,
- c) "Arbeitnehmervertreter" die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer,

- d) "Vertretungsorgan" das Vertretungsorgan, das durch die Vereinbarungen nach Artikel 4 oder entsprechend dem Anhang eingesetzt wird, um die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Gebiet der Europäischen Union durchzuführen,
- e) "besonderes Verhandlungsgremium" das gemäß Artikel 3 oder Artikel 7 eingesetzte Gremium, das die Aufgabe hat, mit den zuständigen Organen der beteiligten Gesellschaften die Einsetzung eines Vertretungsorgans oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Gebiet der Europäischen Union *[sowie die Einzelheiten ihrer Mitbestimmung in den Organen der SE]* auszuhandeln,
- f) *["Unterrichtung" die Übermittlung von Informationen durch das zuständige Organ der SE an die Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten, die die SE selbst oder mindestens zwei ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsgremien auf lokaler Ebene hinausgehen, wobei Zeitpunkt, Form und Inhalt der Übermittlung den Arbeitnehmervertretern eine eingehende Prüfung der Informationen ermöglichen müssen,]*
- g) "Anhörung" *[die den Arbeitnehmervertretern gegebene Möglichkeit, zu einer Entscheidung oder einer vom zuständigen Organ der SE geplanten grundlegenden Ausrichtung auf der Grundlage der übermittelten Informationen Stellung zu nehmen, wobei diese Möglichkeit zu einem Zeitpunkt und in einer Weise eröffnet werden muß, die die Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE ermöglichen],*
- h) *["Mitbestimmung" die Mitbestimmung der von den Arbeitnehmern der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe benannten Vertreter im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat der SE.]*

TEIL II

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Abschnitt I

Bestimmungen für durch Verschmelzung oder in Form einer SE-Holding gegründete SE

Artikel 3

Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums

- (1) Wenn die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften eine Verschmelzung oder die Gründung einer SE-Holding planen, leiten sie gleichzeitig mit der Einberufung der Hauptversammlungen, die diesem Vorhaben zustimmen sollen, die

erforderlichen Schritte für gemeinsame Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern ihrer Gesellschaften über die Umsetzung der Regelung für die Unterrichtung und Anhörung [sowie die Mitbestimmung] der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein.

(2) Zu diesem Zweck wird ein besonderes Verhandlungsgremium als Vertretung der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften nach folgenden Leitlinien eingesetzt:

- a) Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus mindestens drei und höchstens [achtzehn] Mitgliedern zusammen.
- b) Bei der Wahl oder der Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ist sicherzustellen:
 - zunächst die Vertretung durch ein Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem die beteiligten Gesellschaften ihren Sitz haben oder sich ihre von der Gründung der SE betroffenen Tochtergesellschaften oder Betriebe befinden,
 - sodann die Vertretung durch zusätzliche Mitglieder bis zur Gesamtzahl von achtzehn im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen beteiligten Gesellschaften und ihren von der Gründung der SE betroffenen Tochtergesellschaften und Betrieben, und zwar
 - [1 zusätzliches Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem 25 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind,
 - 2 zusätzliche Mitglieder für jeden Mitgliedstaat, in dem 50 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind,
 - 3 zusätzliche Mitglieder für jeden Mitgliedstaat, in dem 75 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind.]
- c) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu benennen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Arbeitnehmer der Unternehmen oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder benennen dürfen.

Unterabsatz 2 berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die Schwellen für die Einrichtung eines Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

(3) Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist es, in einer schriftlichen Vereinbarung die Durchführungsmodalitäten für die Unterrichtung und die Anhörung *[sowie die Mitbestimmung]* der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe festzulegen.

[Zu diesem Zweck unterrichten die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften oder ihre ordnungsgemäß beauftragten Vertreter das besondere Verhandlungsgremium über das Vorhaben der Gründung einer SE und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der SE.]

[(4) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Stimmen eines Mitglieds wird im Verhältnis zur Zahl der von ihm vertretenen Arbeitnehmer festgelegt.]

Zu diesem Zweck teilen die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften dem besonderen Verhandlungsgremium die Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen beteiligten Gesellschaften mit.]

(5) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen.

(6) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell den Verhandlungen entstehen, werden *[gesamtschuldnerisch]* von den beteiligten Gesellschaften getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

Artikel 4

Inhalt der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium müssen mit dem Willen zur Verständigung verhandeln, um zu einer Vereinbarung über die Durchführungsmodalitäten der Regelung für die Unterrichtung und Anhörung *[sowie die Mitbestimmung]* der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu gelangen.

(2) Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen den Verwaltungs- und Leitungsorganen der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium folgendes festgelegt:

- a) der Geltungsbereich der Vereinbarung,
- b) die Zusammensetzung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der SE im Rahmen der Regelung für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung,

- c) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans,
- d) die Häufigkeit der Sitzungen des Vertretungsorgans,
- e) die für das Vertretungsorgan bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
- f) die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung für den Fall, daß die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eines oder mehrere solcher Verfahren zu schaffen, anstatt ein Vertretungsorgan einzusetzen,
- g) *[die Einzelheiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsorgan oder im Aufsichtsorgan der SE sowie die Anzahl der Mitglieder, die als Arbeitnehmervertreter diesen Organen angehören, ihre Rechte und die Modalitäten ihrer Wahl oder Benennung,]*
- h) die Laufzeit der Vereinbarung und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

(3) Sofern in den Vereinbarungen nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt die Auffangregelung des Anhangs nicht für diese Vereinbarungen.

Artikel 5

Dauer der Verhandlungen

[(1) *Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu drei Monate nach der letzten Hauptversammlung der beteiligten Gesellschaften nach Artikel 3 Absatz 1 fortgesetzt werden.*]

[(2) *Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Aufstellung der Pläne zur Gründung der SE durch die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften nach Artikel 3 Absatz 1 fortzusetzen.*]

Artikel 6

Inkrafttreten der Vereinbarung und vorläufige Regelung

[(1) *Unbeschadet des Absatzes 2 treten die gemäß Artikel 4 getroffenen Vereinbarungen mit der Eintragung der SE, spätestens jedoch bei Ablauf des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zeitraums in Kraft.*]

[(2) Die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften können sich das Recht vorbehalten, die Eintragung der SE davon abhängig zu machen, daß die zwischen den Verwaltungs- oder Leitungsorganen der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium geschlossene Vereinbarung von ihnen ausdrücklich genehmigt wird. Werden die Vereinbarungen durch die Hauptversammlungen nicht genehmigt, so entfalten sie keine Rechtswirkung.]

[(3) Werden die Verhandlungen über den Zeitpunkt der Eintragung der SE hinaus fortgesetzt, findet die Auffangregelung gemäß Nummer 2 des Anhangs bis zum Ablauf des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zeitraums von einem Jahr vorläufig Anwendung.

In diesem Fall übt das besondere Verhandlungsgremium die dem Vertretungsorgan gemäß Nummer 2 des Anhangs übertragenen Befugnisse vorläufig aus.]

[(4) Finden während des in Absatz 3 genannten Zeitraums Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans statt, ist das besondere Verhandlungsgremium berechtigt, zwei seiner Mitglieder zu benennen, die mit beratender Stimme daran teilnehmen.]

Abschnitt II

Bestimmungen für in Form einer Tochter-SE gegründete SE

Artikel 7

Verhandlungsverfahren

(1) Wenn die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften die Gründung einer SE durch Gründung einer Tochter-SE planen, leiten sie die erforderlichen Schritte für gemeinsame Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern ihrer Gesellschaften über die Umsetzung der Regelung *[für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer]* der SE und der beteiligten Gesellschaften ein.

(2) Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist es, in einer schriftlichen Vereinbarung die Durchführungsmodalitäten für die *[Mitbestimmung der Arbeitnehmer]* der SE und der beteiligten Gesellschaften festzulegen.

[Zu diesem Zweck unterrichten die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften oder ihre ordnungsgemäß beauftragten Vertreter das besondere Verhandlungsgremium über das Vorhaben der Gründung einer SE und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der SE.]

(3) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium müssen mit dem Willen zur Verständigung verhandeln, um zu einer Vereinbarung über die Durchführungsmodalitäten der Regelung für die *[Mitbestimmung der Arbeitnehmer]* der SE und der beteiligten Gesellschaften zu gelangen.

(4) Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen den Verwaltungs- und Leitungsorganen der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium folgendes festgelegt:

- a) *[die Einzelheiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsorgan oder im Aufsichtsorgan der SE sowie die Anzahl der Mitglieder, die als Arbeitnehmervertreter diesen Organen angehören, ihre Rechte und die Modalitäten ihrer Wahl oder Benennung,]*
- b) die Laufzeit ihrer Vereinbarung und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

(5) Sofern in den Vereinbarungen nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt die Auffangregelung des Anhangs nicht für diese Vereinbarungen.

[(6) Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zur Eintragung der SE fortgesetzt werden.]

[(7) Die Parteien können einvernehmlich beschließen, den in Absatz 6 genannten Zeitraum bis zu insgesamt einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Aufstellung der Pläne zur Gründung der SE durch die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften zu verlängern.]

[(8) Werden die Verhandlungen über den Zeitpunkt der Eintragung der SE hinaus fortgesetzt, ist das besondere Verhandlungsgremium berechtigt, zwei seiner Mitglieder zu benennen, die mit beratender Stimme an allen während dieses Zeitraums gegebenenfalls stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans der SE teilnehmen.]

[(9) Die gemäß den vorangehenden Absätzen getroffenen Vereinbarungen treten mit der Eintragung der SE und in dem in Absatz 7 genannten Fall spätestens bei Ablauf des dort genannten Zeitraums in Kraft.]

(10) Artikel 3 Absätze 2, 4, 5 und 6 findet Anwendung.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen für durch Verschmelzung, in Form einer SE-Holding oder in Form einer Tochter-SE gegründete SE

Artikel 8

Auffangregelung

(1) *[Unbeschadet des Absatzes 2]* findet zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absätze 1 und 2 festgelegten Ziels die kraft Gesetzes eingeführte Auffangregelung des Mitgliedstaats, in dem die SE ihren Sitz hat, Anwendung,

- wenn innerhalb des Zeitraums nach Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 6 keine Vereinbarung zustande gekommen ist und die Parteien nicht beschlossen haben, die Verhandlungen entsprechend Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 7 Absatz 7 fortzusetzen,
- wenn die Parteien einvernehmlich beschlossen haben, die Verhandlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 7 Absatz 7 fortzusetzen und bis zum Ablauf des dort genannten Zeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist.

[(2) Die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften können sich jedoch das Recht vorbehalten, das Verfahren zur Gründung der SE jederzeit abubrechen und insbesondere die Eintragung nicht vorzunehmen, wenn sie der Auffassung sind, daß die Auffangregelung nicht ihren Vorstellungen entspricht. Die Hauptversammlungen können die Ausübung dieses Rechts auf die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften übertragen.]

(3) Die Auffangregelung nach Absatz 1 in der von den Mitgliedstaaten festgelegten Fassung muß den im Anhang niedergelegten Bestimmungen genügen.

TEIL III SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Verschwiegenheit und Geheimhaltung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Vertretungsorgans sowie den sie unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben.

Das gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung *[sowie für die von den Arbeitnehmern gewählten oder benannten Mitglieder des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans]*.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und auch nach Ablauf ihres Mandats weiter.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß das Verwaltungs- oder Leitungsorgan einer SE mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet in besonderen Fällen und unter den Bedingungen und Beschränkungen des einzelstaatlichen Rechts Informationen nicht weiterleiten muß, wenn deren Bekanntwerden bei Zugrundelegung objektiver Kriterien den Geschäftsbetrieb der SE oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnte.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann für das Verwaltungs- oder Leitungsorgan einer SE mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet, die in bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgt, besondere Bestimmungen vorsehen, falls das innerstaatliche Recht solche Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthält.

(4) Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten Verfahren vor, nach denen die Arbeitnehmer auf dem Verwaltungsweg oder vor Gericht Rechtsbehelfe einlegen können, wenn das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE Vertraulichkeit verlangt oder die Informationen verweigert.

Diese Verfahren können Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der betreffenden Informationen einschließen.

Artikel 10

Arbeitsweise des Vertretungsorgans und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE und das Vertretungsorgan arbeiten mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten zusammen.

Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE und den Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Artikel 11

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Vertretungsorgans, die Arbeitnehmervertreter, die bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken *[und die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan oder im Aufsichtsorgan der SE, die Beschäftigte der SE, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder der beteiligten Gesellschaften sind,]* genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Vertretungsorgans, an allen sonstigen Sitzungen, die im Rahmen der Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f stattfinden, *[und an den Sitzungen des Verwaltungsorgans oder des Leitungsorgans]* sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte der SE oder ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe sind, für die Dauer ihrer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Abwesenheit.

Artikel 12

Einhaltung der Richtlinie

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Tochtergesellschaften und die Leitung der Betriebe einer SE, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, und ihre Arbeitnehmervertreter oder gegebenenfalls ihre Arbeitnehmer den Verpflichtungen dieser Richtlinie nachkommen, unabhängig davon, ob die SE ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie vor; sie sorgen insbesondere dafür, daß Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bestehen, mit denen die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

Artikel 13

Verhältnis der Richtlinie zu anderen Bestimmungen

[(1) SE, die gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder herrschende Unternehmen in einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe im Sinne der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen sind, unterliegen nicht dieser Richtlinie und den an sie gerichteten Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht.]

[(2) Diese Richtlinie hat Vorrang vor den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen, die anderenfalls an die SE gerichtet sein könnten, und schließt deren Anwendung aus.]

(3) Diese Richtlinie berührt nicht

- die den Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten im einzelstaatlichen Rahmen zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, die für die Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe gelten,
- *[die nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung, die an die Tochtergesellschaften und Betriebe der SE gerichtet sind.]*

Artikel 14
Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem ... (zwei Jahre nach ihrer Annahme) nachzukommen oder stellen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sicher, daß die Sozialpartner die erforderlichen Bestimmungen durch Vereinbarungen einführen; die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 15
Überprüfung durch die Kommission

Die Kommission überprüft spätestens zum ... (fünf Jahre nach Annahme der Richtlinie) im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene die Anwendung dieser Richtlinie, um dem Rat gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

AUFFANGREGELUNG
nach Artikel 8 der Richtlinie

1. Zur Verwirklichung des Ziels nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 wird in den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen in der durch Verschmelzung oder in Form einer SE-Holding gegründeten SE ein Vertretungsorgan gemäß folgenden Regeln eingesetzt:
 - a) Das Vertretungsorgan setzt sich aus Arbeitnehmern der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen, die von den Arbeitnehmervertretern aus ihrer Mitte oder, in Ermangelung solcher Vertreter, von der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewählt oder benannt werden.
 - b) Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewählt oder benannt.
 - c) Das Vertretungsorgan besteht aus mindestens 3 und höchstens 30 Mitgliedern.

Sofern die Zahl seiner Mitglieder es rechtfertigt, wählt es aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß mit höchstens drei Mitgliedern.

Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

- d) Bei der Wahl oder Benennung der Mitglieder des Vertretungsorgans ist sicherzustellen
 - zunächst die Vertretung durch ein Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem die SE ihren Sitz hat oder sich ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe befinden,
 - sodann die Vertretung durch zusätzliche Mitglieder bis zur Gesamtzahl von 30 im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer in der SE und ihren Tochtergesellschaften und Betrieben, und zwar
 - *[1 zusätzliches Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem 25 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind,*
 - *2 zusätzliche Mitglieder für jeden Mitgliedstaat, in dem 50 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind,*
 - *3 zusätzliche Mitglieder für jeden Mitgliedstaat, in dem 75 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind.]*

- e) *[Das Vertretungsorgan beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Stimmen eines Mitglieds wird im Verhältnis zur Zahl der von ihm vertretenen Arbeitnehmer festgelegt.]*
- f) Vier Jahre nach seiner Einsetzung prüft das Vertretungsorgan, ob die Vereinbarung nach den Artikeln 4 und 8 ausgehandelt werden oder die in Übereinstimmung mit diesem Anhang erlassene Auffangregelung weiterhin gelten soll.

Wird der Beschluß gefaßt, eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 auszuhandeln, gelten die Artikel 3 bis 8 sinngemäß, wobei der Ausdruck "besonderes Verhandlungsgremium" durch den Ausdruck "Vertretungsorgan" ersetzt wird.

2. Für die Zuständigkeiten und Befugnisse des Vertretungsorgans in einer durch Verschmelzung oder in Form einer SE-Holding gegründeten SE gelten folgende Regeln:

- a) Die Zuständigkeiten des Vertretungsorgans beschränken sich auf die Angelegenheiten, die die SE selbst oder mindestens zwei ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen *[oder die über die Befugnisse der Entscheidungsgremien auf lokaler Ebene hinausgehen]*.
- b) *[Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE unterrichtet das Vertretungsorgan in regelmäßigen Abständen und in jedem Falle so rechtzeitig, daß das Vertretungsorgan Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf den Gang der Geschäfte der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie ihre voraussichtliche Entwicklung haben werden, eingehend prüfen kann.]*
- c) *[Das Vertretungsorgan kann verlangen, daß das Verwaltungs- oder Leitungsorgan ihm in der geeignetsten Form alle Informationen über Angelegenheiten übermittelt, die erhebliche Auswirkungen auf die Lage der SE oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe haben, und Kenntnis von allen der Hauptversammlung und gegebenenfalls dem Aufsichtsrat vorgelegten Unterlagen nehmen.]*
- d) *[Das Vertretungsorgan hat das Recht, eine Stellungnahme zu allen derartigen Angelegenheiten abzugeben und mit dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE zusammenzutreten, um in Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, eine Einigung herbeizuführen.]*

- e) *[Das Vertretungsorgan erhält ferner rechtzeitig die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der SE und hat das Recht, zusätzliche Informationen zu verlangen, damit es zu allen Punkten der Tagesordnung, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, eine Stellungnahme abgeben kann.]*
- f) Die Mitglieder des Vertretungsorgans unterrichten die Arbeitnehmervertreter der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe vom Inhalt und von den Ergebnissen der Unterrichts- und Anhörungsverfahren.
- g) Bei der Durchführung dieser Verfahren arbeiten das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE und die Arbeitnehmervertreter mit dem Willen zur Verständigung und unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten zusammen *[, um eine Einigung herbeizuführen]*.
- h) Die Mitgliedstaaten können Regeln bezüglich des Vorsitzes der Sitzungen zur Unterrichtung und Anhörung festlegen.

Das Vertretungsorgan oder der engere Ausschuß hat das Recht, vor Sitzungen mit dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der SE in Abwesenheit der Vertreter dieses Organs zusammenzutreten.

- i) Das Vertretungsorgan und der engere Ausschuß können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- j) Die Ausgaben des Vertretungsorgans gehen zu Lasten der SE, die die Mitglieder dieses Organs mit den erforderlichen finanziellen und materiellen Mitteln ausstatten, damit diese ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

Insbesondere trägt die SE die Kosten der Veranstaltung der Sitzungen einschließlich der Dolmetschkosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Vertretungsorgans und des engeren Ausschusses, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

- [3. *Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eiper in Form einer Tochter-SE gegründeten SE richtet sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die SE ihren Sitz hat.]*

- [4. Die Arbeitnehmer einer durch Verschmelzung, in Form einer SE-Holding oder einer Tochter-SE gegründeten SE sowie ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe haben das Recht, ein Fünftel, mindestens jedoch zwei der Mitglieder des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu benennen.

Im Falle einer durch Verschmelzung oder in Form einer SE-Holding gegründeten SE wird dieses Recht durch das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ausgeübt, im Falle einer in Form einer Tochter-SE gegründeten SE durch ein Wahlkollegium, das die Arbeitnehmer der SE und der beteiligten Gesellschaften vertritt, und das gemäß Artikel 3 eingesetzt wird.

Die Mitglieder, die die Arbeitnehmer im Verwaltungsorgan oder im Aufsichtsorgan der SE vertreten, sind vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, wie die Mitglieder, die die Anteilseigner vertreten.]
